

## Satzung des Vereins FamilienAktiv e.V.

### § 1

#### **Name**

Der Verein führt den Namen "FamilienAktiv".

Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e.V.

### § 2

#### **Sitz des Vereins**

Der Verein hat seinen Sitz in 01968 Senftenberg OT Niemtsch, Peickwitzer Straße 24  
( c/o Cornelsen)

### § 3

#### **Zweck des Vereins**

(1) Zweck des Vereins ist es, den Kontakt der Kinder untereinander und die partnerschaftlichen Beziehungen zwischen Kindern und Erwachsenen in den Bereichen lebensnahe Erziehung, Sport, Bildung, Kultur und Gesundheit im Rahmen einer aktiven Freizeitgestaltung zu fördern.

(2) Er verfolgt dadurch ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne "steuerbegünstigter Zwecke der AO 1977", und zwar insbesondere durch

1.finanzielle Unterstützung von Kindern und deren Familien bei der Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen oder einzelner Gruppen,

2.Unterstützung von Kindern und deren Familien in der Förderung des Sports

3.Vertretung der Interessen der Kinder und Eltern gegenüber Verwaltung und Politik.

(3) Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

### § 4

#### **Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vermögen des Vereins, den eingezahlten Beträgen und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.

(3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben und durch den Vorstand mehrheitlich beschlossen. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

(3) Eine Ehrenmitgliedschaft ist mit mehrheitlichem Beschluss des Vorstandes möglich. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

## **§ 6**

### **Austritt und Ausschluss**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

(2) Der Austritt ist zum Ende eines jeden Quartals möglich und muss gegenüber dem Vorstand spätestens bis vier Wochen vor Quartalsende schriftlich erklärt werden.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vereinsvorstand erfolgen, wenn das betreffende Mitglied die Interessen, das Ansehen oder die Ehre des Vereins schädigt. Gegen den Ausschluss kann Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung erfolgen.

(4) Ist ein Mitglied länger als sechs Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, kann es ohne Mahnung durch den Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

(1) Die Organe des Vereins sind  
a: die Mitgliederversammlung  
b: der Vorstand.

(2) Die Leitung des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Er wird durch die Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre gewählt.

(3) Der Vorstand besteht aus:

1. der/ dem Vorsitzenden,
2. der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem/ der Schatzmeister/ in,

(4) Während des Geschäftsjahres frei werdende Vorstandspositionen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung für den verbleibenden Rest des Geschäftsjahres neu besetzt werden.

(5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende sowie der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt. Sie müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben.

(6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende

(7) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(8) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

(9) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels, bei elektronischem Versand das Mailausgangsdatum. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(3) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen per Handzeichen mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 9**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet per Handzeichen statt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen. Hierzu benötigt sie die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.

(4) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.

(6) Der Mitgliederversammlung ist der Rechenschaftsbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen.

## **§ 10**

### **Satzungsänderungen**

Zu Satzungsänderungen sind zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfordern eine Vierfünftel-Mehrheit auf der Mitgliederversammlung. Die

Stand 27.01.2016

Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

## **§ 11**

### **Auflösung**

(1) Der Verein ist aufzulösen, wenn er weniger als sieben Mitglieder zählt.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks wird das gesamte Vermögen des Vereins einschließlich der von den Mitgliedern eingezahlten Kapitalanteile und des gemeinen Wertes der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen dem Kultur- und Freizeitzentrum "Pegasus" Rudolf-Breitscheid-Straße 17, 01968 Senftenberg, zugeführt.

## **§ 12**

### **Vereinsfinanzierung**

(1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden u. a. beschafft durch

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Spenden,
- c) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen,

(2) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

## **§ 13**

### **Sonstiges**

(1) Der Verein „FamilienAktiv“ soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Gerichtsstand ist Senftenberg.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.